



GGI/3/Auburger

Traun, 06.07.2023

KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG für die Kindergärten der Stadt Traun

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 05.07.2023
Rechtsgrundlage: Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF.

Die Kindergärten der Stadt Traun werden nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Stadt Traun geführt. Die Rechtsbeziehung zur Stadtgemeinde Traun ist privatrechtlicher Natur.

I. Öffnungszeiten der Kindergärten

1. Die Öffnungszeiten werktags der Kindergärten sind:

Montag	07:00-17:00 Uhr
Dienstag	07:00-17:00 Uhr
Mittwoch	07:00-17:00 Uhr
Donnerstag	07:00-17:00 Uhr
Freitag	07:00-17:00 Uhr

In Form einer Einzelvereinbarung besteht die Möglichkeit, das Kindergartenkind, ausschließlich nach Vorlage entsprechender Arbeitszeitenbestätigungen beider Elternteile und vorheriger Vereinbarung mit dem Rechtsträger, bereits um 06:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

Die Anwesenheit des Kindes ist bis spätestens 08:30 Uhr notwendig.

2. Im Kindergarten wird folgender Betreuungsumfang angeboten:

- a. Halbtagsbetreuung bis 12:00 Uhr OHNE Mittagessen
- b. Halbtagsbetreuung bis 12:30 Uhr MIT Mittagessen
- c. Ganztagesbetreuung MIT Mittagessen

b), c) ist nur für berufstätige Eltern bei Vorlage einer Arbeitszeitenbestätigung des Dienstgebers möglich

Eine zeitintensivere Betreuungsform als der Halbtagesbesuch im Kindergarten ohne Mittagessen erfordert die Berufstätigkeit aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie den Nachweis entsprechender Berufszeiten.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:
 - a. Sperrwoche wg. Grundreinigung/Ende August bzw. Anfang September
 - b. Weihnachtsferien lt. OÖ Schulferien

Die konkreten Kalenderdaten der Ferien- und Schließzeiten werden jedes Jahr gesondert bekannt gegeben und den Eltern gemeinsam mit der Betriebsordnung ausgehändigt.

3. Im August wird eine Sommerbetreuung für Kinder von berufstätigen Eltern nach Vorlage einer Dienstgeberbestätigung angeboten, wenn ausreichend Bedarf gegeben ist. Für diese ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Betreuung während dieser Zeit kann in einem anderen Kindergarten der Stadt Traun stattfinden. Während der Sommermonate Juli und August ist darauf zu achten, dass eine Betreuungspause von mindestens 2 Wochen durchgehend eingehalten wird.

III. Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Kindergärten der Stadt Traun sind nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder allgemein zugänglich. Der allgemeine Zugang erfolgt ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Sprache, der Herkunft und des Bekenntnisses. Die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig (mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres).
2. In die Kindergärten der Stadt Traun können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters, allenfalls bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen werden.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes bis 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr durch die Erziehungsberechtigten notwendig. Die Stadtgemeinde Traun entscheidet bis zum 30. Juni d. J. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern schriftlich mit. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz im Wunschbetrieb. Über die Aufnahme zum Beginn des Arbeitsjahres entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen und Kinder, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind bzw. deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
5. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und §14 Abs. 4 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes

- b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Die Kosten hierfür tragen die Erziehungsberechtigten.)
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweise gemäß der Tarifordnung der Stadtgemeinde Traun
 - g) Arbeitszeitenbestätigung oder Bestätigung über die Arbeitssuche oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten
6. Die Erziehungsberechtigten werden im Interesse des Kindes gebeten, allenfalls vorhandene Befunde, Integrationsbescheinigungen u. dgl. bei der Anmeldung vorzulegen. Diese Mithilfe ist Voraussetzung dafür, dass eine bestmögliche Förderung und eventuell die Aufnahme in einer Integrationsgruppe ermöglicht wird.
7. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Vormittag beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Elternbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung eingehoben.
8. Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).
9. Sollte ein aufgenommenes Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, ohne ausreichende schriftliche Begründung auch nach 14 Kalendertagen nach dem bei der Anmeldung angegebenen Besuchsbeginn nicht im Kindergarten erscheinen, so geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren.

IV. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist bis zum Ende eines jeden Monatsletzten mit Wirksamkeit zum Monatsersten möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich per Abmeldeformular zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger schriftlich bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

V. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) Die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b) Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) Kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt (bei nicht kindergartenpflichtigen Kindern).

Bei Widerruf der Aufnahme hat der Rechtsträger diesen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VI. Kindergartenpflicht

- 1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum

1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben bis zum 31. August nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an 5 Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden zu erfüllen.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit von 20 Wochenstunden unterschreiten.

2. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt zB vor bei:

- a. Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- b. Außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- c. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht

Auf Verlangen der Kindergartenleiterin ist eine Arztbestätigung vorzulegen.

3. Gerechtfertigtes Fernbleiben ist während der OÖ Schulferien (Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien) möglich und darüber hinaus zusätzlich max. 5 Wochen im Arbeitsjahr.
4. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger vorzulegen. Für das bereits laufende Arbeitsjahr bleibt die Kindergartenpflicht mit allen damit verbundenen Verpflichtungen bestehen. Im darauffolgenden Jahr kann das Kind den Kindergarten besuchen, sofern freie Plätze verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz ist nicht gegeben.

VII. Aufsichtspflicht, Meldepflicht und Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. An diese haben sich die Eltern zu halten. Änderungen der benötigten Betreuungszeiten sind eine Abänderung des Betreuungsvertrags und nur im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung möglich.
3. Die Eltern haben den Kindergarten von jeder Verhinderung unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei längerer Verhinderungsdauer bei mehr als 3 Wochen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung einzuheben.

4. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt erst mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben wird. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder während der Dauer des Kindergartenbesuchs. Außerhalb des Kindergartens obliegt die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuchs, wie zB Ausflüge. Ein Kindergartenkind darf nicht allein ohne Begleitung nachhause geschickt werden, daher ist eine Abholung durch die Eltern oder deren Beauftragte zwingend erforderlich. Die Beauftragten sind der Kindergartenleitung schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder müssen mindestens 20 Stunden pro Woche anwesend sein.
6. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.

Gemäß §3 Abs. 4a OÖ KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises an die Eltern in Bezug auf die Notwendigkeit der Einhaltung nicht dafür Sorge tragen.

7. Laut § 14 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz muss einmal jährlich, zu Beginn des Arbeitsjahres, eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt werden. Aktuelle Eltern-Kind-Pass Untersuchungen werden anerkannt. Die Kosten dafür tragen die Eltern. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutze desselben zu informieren.
8. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung umgehend von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Personen nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) vorzulegen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen lediglich dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung einer Infektion oder des Lausbefalls.
9. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
10. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen – davon 2 Wochen durchgehend - pro Arbeitsjahr Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der

Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12. Änderungen bzgl. der Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung müssen umgehend bekanntgegeben werden.

13. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.

14. Den Erziehungsberechtigten werden vom Rechtsträger kostenlos bis auf Widerruf Zugangsdaten für die ElternApp Kidsfox zur Verfügung gestellt. Die Hauptkommunikation zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten findet über die ElternApp Kidsfox statt. Sofern die Erziehungsberechtigten auf die ElternApp verzichten, kümmern sie sich eigenständig darum, alle relevanten Informationen anderweitig zu erhalten.

15. Alle nicht-kindergartenpflichten Kinder sind durch den Kindergartenbesuch NICHT unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten sind für den Abschluss einer Unfallversicherung selbst verantwortlich.

Kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.

VIII. Einverständniserklärungen

Die den Erziehungsberechtigten ausgehändigten Einverständniserklärungen gliedern sich in zwei zu unterfertigende Abschnitte:

1. Erläuterungen und Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung
2. Pädagogisch notwendige Maßnahmen, wie logopädische Reihenuntersuchungen, Sehtests, sowie die Beiziehung der Fachberatung für Integration. Die Erklärung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrags mit den Erziehungsberechtigten mit der Stadt Traun.

IX. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

X. Inkrafttreten

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Stadt Traun tritt mit 01.09.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Regelungen.

Der Bürgermeister:



Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen: 06. JULI 2023
Abgenommen: 21. JULI 2023 *CB*

✕

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und die beliegende Festlegung der Ferien- und Schließzeiten für das aktuelle Arbeitsjahr hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Sorgeberechtigten besteht.

Name des Kindes: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte